



§ 10 Auflagen

Für erlaubnispflichtige und erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten insbesondere folgende Auflagen:

1. Der Straßenverkehr und der Verkehr auf den Gehwegen dürfen nicht beeinträchtigt werden.
2. Vom Fahrbahnrand ist eine Entfernung von mindestens 30,00 cm einzuhalten.
3. Für den Fußgängerverkehr muss eine Gehwegbreite von mindestens 120,00 cm freigehalten werden.
4. Die Sicht auf Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie die Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und -einmündungen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Es ist diesbezüglich ein Mindestabstand von 10,00 m – gerechnet vom Schnittpunkt der Fahrbahnkante – einzuhalten.
5. An Grundstückseinfahrten ist ein Mindestabstand von 5,00 m einzuhalten.
6. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren ist nicht zulässig.
7. Andere Sondernutzungen und Anschläge dürfen nicht beeinträchtigt werden.
8. Plakatständer und Werbetafeln sind so aufzustellen und zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden können und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen bewirken. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, das Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen. Das Anbringen von Plakaten und Schildern an Lichtmasten darf nur mittels Kabelbindern erfolgen. Draht oder Klebebänder sind wegen der Gefahr der Beschädigung des Schutzanstriches verboten.
9. Beschädigte oder unansehnlich gewordene Plakate und Werbetafeln sind von den Verantwortlichen umgehend zu erneuern bzw. zu entfernen.
10. Im Falle eines Widerrufs der Erlaubnis besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Riedenburg.

§ 14 Wahlen / Abstimmungen

- (1) ¹Plakate und Werbetafeln politischer Parteien, Wählergruppen dürfen nur im Zeitraum von 6 Wochen vor allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden oder während der Eintragsfrist aufgestellt werden. ²Auf die Sicherheit des Verkehrs und die Sichtverhältnisse ist dabei Rücksicht zu nehmen. ³Aus Gründen der Ästhetik und des Altstadtbildes ist das Plakatieren und Aufstellen von Werbetafeln im Marktplatzbereich nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung nicht zulässig.
- (2) ¹Für Großflächenplakate werden zwingende Standorte festgelegt. ²Die Standorte ergeben sich aus dem anliegenden Lageplan (Anlage 3), der Bestandteil dieser Satzung ist. ³Die politischen Parteien und zugelassenen Wählergruppen erhalten soweit möglich jeweils einen der Standorte fest zugewiesen. Sollten von mehreren politischen Parteien und zugelassenen Wählergruppen entsprechende Anträge eingehen als Standorte zur Verfügung stehen, so richtet sich die Zuweisung der Standorte nach Größe und Bedeutung der politischen Parteien und zugelassenen Wählergruppen.
- (3) Die Entfernung der Plakate und Werbetafeln hat innerhalb einer Woche nach dem jeweiligen Wahl-/Abstimmungstermin oder der Eintragsfrist zu erfolgen.
- (4) Für Antragsteller von Volks-/Bürgerbegehren bzw. Volks-/Bürgerentscheiden gelten die Abs. 1 bis 3 und der § 2 Abs. 1 Nr. 12 dieser Satzung entsprechend.

§ 15 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) ¹Der Erlaubnisnehmer hat die Sondernutzungsanlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. ²Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. ³Der ungehinderte Zugang zum öffentlichen Straßenverkehr und zu allen der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen sowie Straßenrinnen, Straßenabläufe und Kanalschächte ist freizuhalten, soweit sich aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt. ⁴Aufgrabungen sind der Stadt Riedenburg vor dem Beginn anzuzeigen.
- (2) ¹Dem Erlaubnisnehmer obliegt die Unterhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen, soweit sie durch die Benutzung veranlasst sind und der von ihm errichteten Anlagen. ²Die Stadt Riedenburg kann die Unterhaltung und Reinigung auf Kosten des Verpflichteten übernehmen.
- (3) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straßen, so sind die errichteten Anlagen auf Kosten des Verpflichteten dem veränderten Zustand anzupassen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat nach Beendigung der Sondernutzung den ursprünglichen Zustand der öffentlichen Straße unverzüglich wieder herzustellen.